

Tarifordnung der Sportanlagen Weihermatt und deren Einrichtungen

vom 17. August 2015

		Seite
1.	Allgemeines	
1.1	Zweck und Geltungsbereich	3
1.2	Eintritts- und Zutrittsregelung	3
1.3	Behörden	3
1.4	Regelung in Ausnahmefällen	3
1.5	Vermietung von Anlageteilen ausserhalb dieser Tarifordnung	3
1.6	Abonnement – Verlust	3
1.7	Abonnement – Unterbruch bei Krankheit / Unfall	3
1.8	Abonnement - Auslandsaufenthalt / Wegzug aus der Gemeinde	4
1.9	Abonnemente - Allgemeine Gültigkeitsdauer	4
1.10	Abonnemente - Gültigkeit auf Anlagen	4
1.11	Abonnemente - Preisanpassung	4
1.12	Ausweispflicht bei Vergünstigungen	4
1.13	Erwachsenentarif / Kindertarif	4
1.14	Tarife für Schulklassen	4
1.15	Spezielle Regelungen für Vereine und andere Dauernutzer	4
1.16	Einsprachemöglichkeit	5
1.17	Beschwerdemöglichkeit	5
2.	Freibad Weihermatt	
2.1	Tarife Freibad Weihermatt	5
2.2	Rabatte	5
2.3	Vermietung und Verkauf von Badeartikeln	5
2.4	Vermietung von Kabinen- und Kastenanlagen	6
3.	Kunsteisbahn Weihermatt	
3.1	Tarife Kunsteisbahn Weihermatt	6
3.2	Rabatte	6
3.3	Tarife Kunsteisbahn für Vereine und Veranstaltungen	7
3.4	Vermietung und Verkauf von Eislaufartikeln	7
4.	Sportplatz Weihermatt	7
5.	Eintrittsregelung für Gemeindepersonal	7
6.	Aufhebung früherer Erlasse	7

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Tarifordnung bezweckt eine klare Regelung der Eintritts- und Zutrittsregelungen und Mietgebühren sowie deren Gültigkeit. Sie ist für alle Besucher der Sportanlagen verbindlich. Auch Kollektivbenutzer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihr unterstellt. Zuwiderhandlung gegen die Tarifordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.

1.2 Eintritts- und Zutrittsregelung

Der Besucher erhält gegen Barzahlung an der Kasse ein Eintrittsbillett. Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten der Anlage und ist nur am Ausgabetag gültig. Gelöste Einzeleintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

1.3 Behörden

Für alle in dieser Tarifordnung behandelten Belange ist der Ausschuss für Bauten und technische Betriebe zuständig.

1.4 Regelung in Ausnahmefällen

Für Regelungen in Ausnahmefällen sind der Bereichsleiter Liegenschaften und Sportbetriebe oder dessen Stellvertreter zuständig.

Für die Durchführung von einzelnen Veranstaltungen können die Tarife anders geregelt werden. Die geänderten Tarife sind vom Ausschuss Bauten und technische Betriebe zu bewilligen.

Bei Vereinen und Institutionen mit separaten vertraglichen Regelungen können für die Vermietung der Eisfläche Pauschalen definiert werden.

1.5 Vermietung von Anlageteilen ausserhalb dieser Tarifordnung

Die Tarifgestaltung von Anlageteilen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, namentlich das Beachvolleyballfeld, wird fallweise mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung geregelt.

1.6 Abonnement – Verlust

Verlorene Jahreskarten und Saisonkarten werden ohne einen Abzug bei der Gültigkeitsdauer ersetzt. Alle anderen Abonnemente werden nicht ersetzt. Der Verlust ist der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung zu melden. Es wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 30.00 verrechnet. Wird das verloren gegangene Abonnement nachträglich aufgefunden, ist dieses der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung abzugeben.

1.7 Abonnement – Unterbruch bei Krankheit / Unfall

Die Laufzeit des Abonnements wird im Krankheitsfall nur bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses verlängert. Gleichzeitig muss der Kunde mindestens 2 Monate krankgeschrieben sein. Zeitspannen unter 2 Monaten werden nicht verlängert. Kann ein Kunde dem Schwimmsport gar nicht mehr nachgehen (muss ebenfalls von einem Arzt bestätigt werden) wird ihm der Preis für das Abonnement anteilmässig zurückerstattet; das Abonnement muss aber noch mindestens über eine Laufzeit von 50% verfügen.

1.8 Abonnement - Auslandsaufenthalt / Wegzug aus der Gemeinde

Bei einem Auslandsaufenthalt kann das Abonnement verlängert werden. Der Kunde muss dies der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung vor dem Auslandsaufenthalt melden.

Beim Wegzug aus der Gemeinde Urdorf entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Abonnementpreises.

1.9 Abonnemente - Allgemeine Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Jahreskarten beträgt 1 Jahr ab Ausstellungsdatum.

Die Gültigkeitsdauer der Saisonkarte beträgt 1 Saison (Sommer oder Winter).

Die Gültigkeitsdauer der 10er-Abonnemente beträgt 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Die Jahreskarten und Saisonkarten sind persönlich und somit nicht auf andere Personen übertragbar.

1.10 Abonnemente - Gültigkeit auf Anlagen

Die Jahreskarte Badeanlagen, die Jahreskarte Sauna, die Saisonkarte Sommer Badeanlagen und die Saisonkarte Sommer Sauna gelten sowohl für das Freibad Weihermatt wie auch für das Hallenbad.

1.11 Abonnemente - Preisanpassung

Die Überprüfung der Abonnements- und Eintrittspreise und der Mietgebühren erfolgt alle 2 Jahre durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe in Koordination mit dem KOVU und wird anschliessend durch den Gemeinderat genehmigt.

1.12 Ausweispflicht bei Vergünstigungen

Bei der Geltendmachung von Vergünstigungen ist der Anspruch mit schriftlichen Dokumenten zu belegen.

1.13 Erwachsenentarif / Kindertarif

Personen ab 16 Jahren bezahlen den Tarif für Erwachsene.

Von 6 - 15 Jahren ist der Kindertarif zu bezahlen. Kinder unter 6 Jahren können die Sportanlagen kostenlos benutzen.

1.14 Tarife für Schulklassen

Mit einheimischen Schulen wird die Eintritts- und Entschädigungsregelung in separaten Vereinbarungen geregelt. Auswärtige Schulklassen haben den normalen Eintrittspreis zu bezahlen sofern keine separate vertragliche Regelung abgeschlossen wurde.

1.15 Spezielle Regelungen für Vereine und andere Dauernutzer

Mit Vereinen und anderen Dauernutzern können Eintritts- und Entschädigungsregelungen in separaten Vereinbarungen geregelt werden. Dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Nutzer ist jedoch Rechnung zu tragen.

Tarifordnung Sportanlagen Weihermatt

1.16 Einsprachemöglichkeit

Gegen Verfügungen der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung im Zusammenhang mit der Umsetzungen dieser Tarifordnung kann beim Ausschuss für Bauten und technische Betriebe in-
nert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

1.17 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden jeglicher Art im Zusammenhang mit dieser Tarifordnung sind schriftlich an den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, zu richten.

2. Freibad Weihermatt

2.1 Tarife Freibad Weihermatt

	Erwachsene		Kinder	
	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig
Einzeleintritt Badeanlagen	7.00	7.00	3.50	3.50
Eintritt in Verpflegungsbetrieb	1.00	1.00	1.00	1.00
10er Abonnement Badeanlagen	54.00	54.00	27.00	27.00
Saisonkarte Sommer Badeanlagen	80.00	140.00	40.00	70.00
Jahreskarte Badeanlagen	160.00	260.00	80.00	130.00
Miete Bahn Schwimmerbecken pro Std. exkl. Eintritt	20.00	20.00		

2.2 Rabatte

Einheimischen Familien wird beim gleichzeitigen Bezug von zwei oder mehreren Saison- und/oder Jahreskarten ein Rabatt von 25 % gewährt.

Einheimischen AHV- und IV-Rentnern, Auszubildenden und Studenten wird auf die Saison- und Jahreskarte ein Rabatt von 25 % gewährt.

Die Rabatte sind nicht kumulierbar.

2.3 Vermietung und Verkauf von Badeartikeln

Die Preise für die Vermietung und den Verkauf von Badeartikeln sowie für die Hinterlegung von allfälligen Depots werden auf der Sportanlage angeschlagen. Die Ansätze werden jährlich aufgrund der sich veränderten Einkaufspreise vom Ausschuss Bauten und technische Betriebe festgesetzt.

2.4 Vermietung von Kabinen- und Kastenanlagen

	einheimische	auswärtige
Saisonkasten	35.00	50.00
Einzelkabine pro Saison	80.00	100.00

Bei der Saison-Vermietung von Anlagen haben Urdorfer Einwohner den Vorrang. Die Saisonvermietung von Anlagen ist nur in Kombination mit dem Besitz einer Saison und/oder Jahreskarte möglich.

3. Kunsteisbahn Weihermatt

3.1 Tarife Kunsteisbahn

	Erwachsene		Kinder	
	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig
Einzeleintritt Eislauf	7.00	7.00	3.00	3.00
Einzeleintritt Zuschauer *	1.00	1.00	1.00	1.00
10er Abonnement Eislauf	63.00	63.00	27.00	27.00
Saisonkarte Eislauf	170.00	250.00	75.00	125.00
Saisonkasten klein	20.00	30.00	10.00	15.00
Saisonkasten gross	30.00	50.00	15.00	25.00

* Der Einzeleintritt für Zuschauer wird nur im Rahmen des öffentlichen Eislaufs erhoben.

Die Miete eines Saisonkastens ist nur in Kombination mit dem Besitz einer „Saisonkarte Eislauf“ möglich.

3.2 Rabatte

Urdorfer Familien wird beim gleichzeitigen Bezug von zwei oder mehreren Saisonkarten Eislauf ein Rabatt von 25 % gewährt.

Einheimischen AHV- und IV-Rentnern, Auszubildenden und Studenten wird auf die Saisonkarte Eislauf ein Rabatt von 25 % gewährt.

Die Rabatte sind nicht kumulierbar.

3.3 Tarife Kunsteisbahn für Vereine und Veranstaltungen

Die Miete der Kunsteisbahn inklusive Eintritt, der dazugehörigen Infrastruktur (Garderoben und Tribüne) beträgt pauschal Fr. 240.00 pro Stunde. KOVU-Vereinen wird auf die Platzmiete ein Rabatt von 50% pro Lektion gewährt.

Die Netto-Vermietungszeit kann frei gewählt werden. Jeder Vermietung werden am Ende zusätzliche 15 Minuten für die Eisreinigung in Rechnung gestellt. Weitere Eisreinigungen während der Vermietung erfolgen kostenlos und sind mit den Eismeistern vor Ort zu vereinbaren.

3.4 Vermietung und Verkauf von Eislaufartikeln

Die Preise für die Vermietung und den Verkauf von Eislaufartikeln sowie für die Hinterlegung von allfälligen Depots werden auf der Sportanlage angeschlagen. Die Ansätze werden jährlich aufgrund der sich veränderten Einkaufspreise vom Ausschuss Bauten und technische Betriebe festgesetzt.

4. Sportplatz Weihermatt

Von Montag bis Freitag steht der Sportplatz Weihermatt während der Schulzeiten der Schule Urdorf zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung.

Ausserhalb der Schulzeiten werden allfällige Vermietungen fallweise vom Ausschuss Bauten und technische Betriebe bewilligt.

5. Eintrittsregelung für Gemeindepersonal

Angestellte der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% erhalten für den Eintritt in das Hallenbad Zentrum und die Sportanlagen Weihermatt die Vergünstigung „Tarif Kinder Urdorf“:

Die Reduktion wird auf folgende Abonnements gewährt:

- Saisonkarten für Badeanlagen und Kunsteisbahn
- Jahreskarte für Badeanlagen

Oben aufgeführte Abonnemente können nur bei der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung gekauft werden.

6. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Tarifordnung wird die durch den Gemeinderat genehmigte Tarifordnung vom 28. Februar 2011 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Tarifordnung im Widerspruch stehenden, Bestimmungen aufgehoben.

Urdorf, 17. August 2015

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin

Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber

Urs Keller